

**Eine Informationsschrift  
für Arbeitnehmer  
zur Rentenpolitik**

**Versicherungsfremde  
Leistungen in der Arbeiter-  
und Angestelltenrenten-  
versicherung**

(Mai 2004)

Diese Schrift richtet sich an engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich über den sozialen Frieden in Deutschland Sorgen machen und bereit sind, sich für diesen Frieden einzusetzen.

## Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung

Der nachfolgende Bericht soll eine Übersicht über die sogenannten versicherungsfremden Leistungen, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung) geben. Diese Leistungen sollen damit nicht in Frage gestellt werden, sie haben alle aus gesellschaftspolitischer Sicht ihre Berechtigung. Was nicht in Ordnung ist, ist die Tatsache, dass es sich hier einerseits um Aufgaben handelt, die der Gesetzgeber – möglicherweise aus pragmatischen Gründen - der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zahlung übertragen hat, er andererseits aber seit mehr als 40 Jahren den Rentenversicherungsträgern die damit verbundenen Ausgaben nicht vollständig erstattet.

Nach der Definition des VDR (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) „sind alle Leistungen der Rentenversicherung als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind“. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen Ansprüchen und Leistungen, die Versicherte aufgrund jahrzehntelanger Beitragszahlung erworben haben und den Leistungen, die der Rentenversicherung vom Gesetzgeber übertragen wurden, ohne dass von irgendeiner Seite Beiträge geleistet wurden. Zur ersten Kategorie zählt der VDR zum Beispiel Ausbildungszeiten, Kindererziehungszeiten und Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Leistungen, die den Versicherten oder

Kriegsfolgelasten	23,0 %
Anrechnungszeiten	15,2 %
Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr	18,3 %
Kindererziehungszeiten, Kindererziehungsleistungen	6,3 %
Auffüllbeträge/Rentenzuschläge (neue Bundesländer)	5,3 %
Erwerbsunfähigkeits-Rente wegen Arbeitsmarktlage	5,2 %
Anteilige vsfr. KVdR und PVdR-Zuschüsse	6,5 %
Rente nach Mindesteinkommen	4,0 %
Höherbewertung Berufsausbildung	8,3 %
Sonstige	7,9 %

Tabelle: Anteil verschiedener Leistungen an den versicherungsfremden Leistungen nach VDR <sup>10)</sup>

ihren Angehörigen zugute kommen. Zur zweiten Kategorie gehören die sogenannten Kriegsfolgelasten (Renten für Millionen Kriegsteilnehmer, Millionen Kriegerwitwen, Millionen Heimatvertriebene, Aussiedler). Dazu kommen seit 1992 zusätzlich die Transferleistungen in die neuen Bundesländer. <sup>10)</sup>

Dagegen werden Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten auch nach VDR nicht zu den Versicherungsfremden Leistungen gerechnet, sie sind Leistungen innerhalb der Solidargemeinschaft.

## Die Geschichte der Gesetzlichen Rentenversicherung

Um zu sehen, wie es im Laufe der Zeit zu diesen Belastungen gekommen ist, soll hier ein kurzer Blick in die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung geworfen werden:

- 1891 Einführung der Renten- und Invalidenversicherung der Arbeiter; rechtliche Basis ab 1911 ist die RVO (Reichsversicherungsordnung bis 1991).
- 1911 Gründung einer Angestelltenversicherung, rechtliche Basis: Versicherungsgesetz für Angestellte (VGfA).
- 1. und 2. Weltkrieg: Zwangsweise Enteignung des Vermögens und der Rücklagen der Rentenversicherungsträger zugunsten der Kriegskassen
- 1955 Kriegsfolgenschlussgesetz: Endgültige Enteignung der Rentenversicherungsträger zugunsten der Staatskasse, Begründung: „Der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten ist in Artikel 120 GG die Garantie gewährt worden, dass ihre Leistungsfähigkeit notfalls durch den Einsatz von Haushaltsmitteln des Bundes sichergestellt wird. Damit besteht keine finanzielle Notwendigkeit, die verbrieften Forderungen dieser Träger der Sozialversicherung, die sich auf rund 14,5 Milliarden Mark belaufen, in die Ablösungsberechtigung einzubeziehen.“<sup>1) 2)</sup>  
Das entsprach damals dem halben Bundeshaushalt.
- 1957 Rentenreformgesetz: Übergang vom Kapitaldeckungs- zum Abschnittsdeckungsverfahren (Umlageverfahren mit zusätzlicher Rücklagenbildung aus den Beitragsüberschüssen).
- ab 1960 Abschöpfung der Überschüsse der Rentenversicherungsträger durch sukzessive Kürzung des Bundeszuschusses von ca. 32 % auf unter 20 % bis 1969 und damit entsprechende Unterdeckung der versicherungsfremden Leistungen, die nach VDR immer in der Größenordnung von einem Drittel der Rentenausgaben lagen.
- 1969 Einführung des reinen Umlageverfahrens, die max. Rücklage sollte drei Monatsausgaben betragen.
- ab 1974 Die Angestelltenversicherung haftet für die Defizite der Arbeiterrentenversicherung.  
Bis einschließlich 2002 hat die Angestelltenversicherung inzwischen insgesamt etwa 195 Milliarden DM an sogenannter Liquiditätshilfe an die Arbeiterrentenversicherung überwiesen.
- 18.05.1990 Überführung der Rentenversicherung der DDR, einschließlich Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, in die gesetzliche Rentenversicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung muss damit auch für die Renten aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der DDR (Mitarbeiter der Regierung und Ministerien, aller Behörden, der Volkspolizei, der nationalen Volksarmee, der Staatssicherheit, der Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Institute usw.) aufkommen, deren Nachfolger als Beamte selbstverständlich keine Beiträge mehr zahlen, die aber aufgrund der Zusatz- und Sonderversorgungs-

systeme vergleichsweise hohe Rentenansprüche haben bzw. Renten beziehen.

Im gleichen Maße, wie sich die Kriegsfolgelasten sicher im Laufe der Zeit verringert haben, sind andere Leistungen dazu gekommen, die in der Höhe aber nirgends explizit ausgewiesen sind. Hier eine kleine Auswahl von Leistungen, die zu zahlen der Gesetzgeber der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen hat:

- Gesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22.12.1970,
- Deutsch-Polnisches Sonderabkommen zur Sozialversicherung vom 9.10.1975, galt so bis 1990: Jeder Pole, der in die BRD einen Wohnsitz nimmt, wird rentenrechtlich so behandelt wie ein vergleichbarer deutscher Kollege, das heißt entsprechend dem Fremdrentengesetz. Dazu reichte es, einen Wohnsitz in der BRD anzumelden. <sup>7)</sup>
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.4.1992,
- 2. SED - Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, zum Ausgleich beruflicher Benachteiligung politisch Verfolgter, u.a. in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet vom 1.7.1997,
- Neuregelung für Rentenzahlungen aus einer Beschäftigung in einem Ghetto während des Krieges vom 20.6.2002.

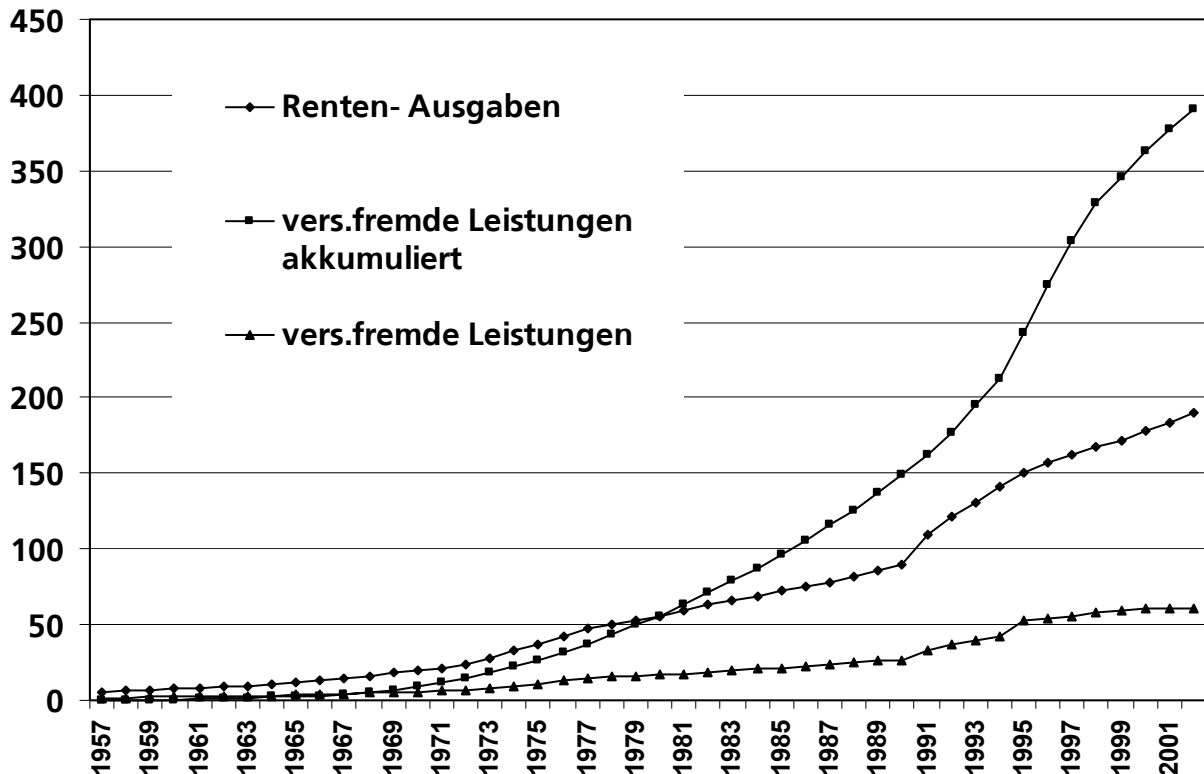
Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt die Entwicklung der Rentenausgaben und der nicht durch Bundeszuschuss gedeckten versicherungsfremden Leistungen seit 1957, sowie die seit 1957 akkumulierten nicht durch Bundeszuschuss gedeckten versicherungsfremden Leistungen. Die Zahlen dazu sind in einer Tabelle aufgeführt, die im Internet zur Verfügung steht ([www.adg-ev.de](http://www.adg-ev.de)). Sie stellt die vom Bund seit 1957 an die Träger der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung gezahlten Mittel den jeweiligen versicherungsfremden Leistungen gegenüber. Diese Bundesmittel enthalten bis einschließlich 1997 im wesentlichen den sogenannten Bundeszuschuss, ab 1998 den zusätzlichen Bundeszuschuss aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 1.4.1998 sowie der Ökosteuer ab 1999, und ebenfalls ab 1999 den Zuschuss für Kindererziehungszeiten.

Für die Jahre, in denen kein Schätzwert für die versicherungsfremden Leistungen vom VDR vorliegt, wurden diese mit 30 Prozent, und damit mit Sicherheit unterhalb des eigentlichen Wertes, berücksichtigt.

Die Bundesmittel sind dazu gedacht, die Leistungen, die die gesetzliche Rentenversicherung für die Allgemeinheit zu tragen hat, auszugleichen. Dass diese Bundesmittel auch heute dazu nicht ausreichen, zeigt die Tabelle auf Seite 6.

## Akkumulierte versicherungsfremde Leistungen

in Mrd. €



Dabei orientiert sich die Höhe der Bundesmittel für Kindererziehungszeiten an etwa 90 Prozent des Durchschnitts der Anzahl der Lebendgeborenen der vergangenen drei Jahre.

### Aus der Rechtsprechung des BVerfG

Urteil vom 21.07.1998 (1 BvL 32/95; 1 BvR 2105/95), Pressemitteilung des BVerfG Nr. 52 vom 28.04.1999: Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR:

a) Eigentumsgarantie:

Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR sind nach Maßgaben des Einigungsvertrags als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannt. Sie genießen seitdem und insoweit den Schutz des Artikel 14 GG (Eigentumsgarantie).

b) Systementscheidung

Die Überführung dieser Ansprüche und Anwartschaften ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Tabelle: Übersicht über die einzelnen Komponenten der Bundesmittel und die versicherungsfremden Leistungen in den Jahren 1995 bis 2002:

		(1) Mittel des Bundes				(2) nicht beitragsgedeckte Leistgn.		Differenz
Jahr	Renten- ausgaben	Bundes- zuschuss	zusätzl. Bundes- zuschuss	Kinder- erzieh. zeiten ab 1.3.99	Erstatt. an BfA	vers. fremde Leistgn.	Transf.- leistgn.	(1) - (2)
1995	151,0	30,4			1,0	52,3	8,1	-28,9
1996	157,0	32,3			1,1	54,4	9,7	-30,6
1997	162,4	35,2			1,1	56,2	9,1	-28,9
1998	168,0	37,2	4,9		1,2	58,1	9,8	-24,6
1999	171,8	34,6	8,0	7,0	2,9	59,6	8,6	-15,8
2000	177,8	33,3	9,1	11,4	2,9	61,4	11,2	-15,8
2001	183,3	33,8	12,2	11,6	3,4	61,4	12,3	-12,7
2002	189,8	34,8	14,5	11,6	0,8	61,7	13,6	-13,6

Zahlen in Milliarden Euro

Quellen: VDR - Rentenversicherung in Zahlen

VDR - versicherungsfremde Leistungen, sachgerecht finanzieren <sup>10)</sup>

VDR - Jahresbericht 2000 <sup>11)</sup>

BMF - Bundeshaushalt 2003, Tabellen und Übersichten, März 2003

BfA - Die Angestelltenversicherung 4/1996 bis  
4/2003

---

Anmerkung: Mit diesem Urteil wurde die nachträgliche Kürzung bei der Bewertung dieser Ansprüche durch den Gesetzgeber 1993 für verfassungswidrig erklärt.

Verfassungsbeschwerde zu versicherungsfremden Leistungen, Beschluss vom 28.10.1994 (1 BvR 1498/94):

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, Begründung: „Aus den Grundrechten folgt kein Anspruch eines Mitglieds eines verfassungsmäßig errichteten Zwangsverbands auf generelle Unterlassung einer bestimmten Verwendung öffentlicher Mittel.“

Anmerkung: Damit hat das BVerfG sinngemäß zum Ausdruck gebracht, dass es den Beitragszahler nichts angeht, was der Gesetzgeber mit seinem Geld macht. Im privaten Recht würde ein vergleichbarer Missbrauch von

Beiträgen zu Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren führen (§ 266 StGB – Untreue).

Im Bundeshaushalt 2003 sind als Bundeszuschuss an die Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung 36,6 Mrd. Euro, als zusätzlicher Bundeszuschuss 17,3 Mrd. Euro, für Kindererziehungsleistungen 11,9 Mrd. Euro und für die Erstattung Einigungsbedingter Leistungen an die BfA 0,65 Mrd. Euro vorgesehen. Die von Politikern in öffentlichen Diskussionen genannten 77 Mrd. Euro enthalten auch den Bundeszuschuss an die knappschaftliche Rentenversicherung in Höhe von 7,3 Mrd. Euro, die ja überwiegend vom Bund finanziert wird, Zuschüsse für die RV-Ost für die Überführung der Zusatzversorgungssysteme in die RV in Höhe von 2,5 Mrd. Euro und Zuschüsse zur RV der Behinderten in Höhe von 0,83 Mrd. Euro.

### **Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung**

Versicherungsfremde Leistungen gibt es nicht nur in der Gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung. Hier sei daran erinnert, dass infolge der hohen Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der Abwicklung der Wirtschaftsunternehmen in den neuen Bundesländern durch die Treuhand zum Beispiel der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1991 von 4,3 auf 6,8 (später 6,5) Prozent erhöht wurde, das heißt um fast 60 Prozent, während gleichzeitig die Höhe des Arbeitslosengeldes von 68 auf 67 (mit Kind auf der Steuerkarte) bzw. von 63 auf 60 % (ohne Kind auf der Steuerkarte) reduziert wurde, und die Altersgrenzen für längere Bezugszeiten um drei Jahre angehoben wurden (u.a. von 54 auf 57 Jahre für 32 Monate Bezugsdauer).

Im Jahre 1994 hat das Institut der Deutschen Wirtschaft bereits darauf hingewiesen, dass „Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für die versicherungsfremden Leistungen pro Jahr mehr als 170 Milliarden DM aufwenden müssen. Der Bund als Verursacher dieser Zahlungen beteilige sich daran nur mit 70 Milliarden DM, auf den restlichen 100 Milliarden DM blieben mithin die Beitragszahler sitzen, also Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Würden auch die restlichen 100 Milliarden DM über Steuermittel und nicht aus Beiträgen finanziert, könnten - so das Institut - die Beitragssätze zur Sozialversicherung um mehr als acht Prozentpunkte gesenkt werden.“ (Professor Dr. Franz Ruland (VDR) am 21.11.1994 in Würzburg) <sup>8)</sup>

Die SPD-Fraktion ist in einem internen Arbeitspapier vom 28.2.1996 sogar auf jährlich etwa 110 Milliarden DM an versicherungsfremden Leistungen gekommen, die nicht durch Bundeszuschuss gedeckt sind. <sup>9)</sup>

Da diese Zusammenhänge also den Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft bekannt sind, stellt sich die Frage nach deren wahren Intentionen, wenn sie den weiteren Abbau sozialer Leistungen fordern, ohne zuerst diese Ungerechtigkeiten zu bereinigen. Ein interessanter Aspekt ist sicher-

lich folgender: Wenn diese 100 Milliarden DM zusätzlich zum Beispiel aus Steuern auf Erwerbseinkommen erbracht werden müssten, müssten alle Arbeitnehmer, Beamte und Politiker um 30 bis 40 Prozent höhere Steuern auf ihre Einkünfte zahlen, aber nur die Arbeitnehmer würden auf der Beitragsseite entlastet.

## **Quellen:**

- 1) Bundestagsdrucksache 1659 vom 08.09.1955
- 2) BfA – Die Angestelltenversicherung, Heft 1/1956: Drohende Enteignung der RM-Rücklagen statt ihrer Aufwertung
- 3) BfA – Die Angestelltenversicherung, Heft 11/1956: Die Vermögensanlagen der Angestelltenversicherung
- 4) BfA – Die Angestelltenversicherung, Heft 4/1965: Die Rentenversicherung und die Milliarden
- 5) VDR – Gutachten Juni 1987: Zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung
- 6) U. Rehfeld (VDR) und H. Luckert (VDR) in Deutsche Rentenversicherung, Heft 1-2/1989: Die versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung
- 7) BfA – Sozialversicherungsabkommen, Ausgabe 2/1994 (Broschüre)
- 8) VDR – Professor Dr. Franz Ruland am 21.11.1994 in Würzburg: Die versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 9) SPD – Fraktion vom 28.02.1996: Versicherungsfremde Leistungen in der Sozialversicherung: Gerechter finanzieren – Arbeitskosten senken – Beschäftigung schaffen  
Ebenso: Anlage zur sozialpolitischen Korrespondenz der SPD Nr. 14 vom 12.04.1996
- 10) VDR – Fakten und Argumente, Heft 5, 01/1997: Versicherungsfremde Leistungen – sachgerecht finanzieren
- 11) VDR – Jahresbericht 2000: Die deutsche Rentenversicherung
- 12) FAZ vom 11.06.2001: Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier: Die Rentenversicherung vor dem Grundgesetz
- 13) BMGS – Statistisches Taschenbuch 2003, Juni 2003
- 14) VDR – Rentenversicherung in Zeitreihen, Juli 2003

---

## **Verfasser:**

Otto W. Teufel

Ausgabestand: Mai 2004

## **Herausgeber und Druck:**

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.

Starenweg 4

82223 Eichenau

Tel. (089) 46 20 13 63 –

Anrufbeantworter

e-mail: [info@adg-ev.de](mailto:info@adg-ev.de)

[www.adg-ev.de](http://www.adg-ev.de)

[www.forum-renten.de](http://www.forum-renten.de)



Anhang: Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung seit 1957, die nicht durch Bundesmittel gedeckt sind (Quellen: VDR, BMA, BMF). Alle Werte in Millionen Euro.

Jahr	Renten-Ausgaben	Bundesmittel		vers.fremde Leistungen	Transferlstgn. Mio €	ungedeckt	
		Mio €	in %			pro Jahr	akkumuliert
1957	5.462	1.744	31,9%	1.744		0	0
1958	6.242	1.848	29,6%	1.873		25	25
1959	6.748	1.849	27,4%	2.024		175	200
1960	7.287	1.960	26,9%	2.186		226	426
1961	7.921	2.096	26,5%	2.376		280	706
1962	8.582	2.202	25,7%	2.575		373	1.079
1963	9.249	2.347	25,4%	2.775		428	1.507
1964	10.275	2.540	24,7%	3.083		543	2.050
1965	11.524	3.008	26,1%	3.457		449	2.499
1966	12.914	3.249	25,2%	3.874		625	3.124
1967	14.583	3.511	24,1%	4.375		864	3.988
1968	16.151	3.429	21,2%	4.845		1.416	5.404
1969	18.037	3.567	19,8%	5.411		1.844	7.248
1970	19.630	3.660	18,6%	5.889		2.229	9.477
1971	21.222	3.929	18,5%	6.367		2.438	11.915
1972	24.143	4.965	20,6%	7.243		2.278	14.193
1973	28.249	4.251	15,0%	8.475		4.224	18.417
1974	32.853	6.149	18,7%	9.856		3.707	22.124
1975	37.238	6.831	18,3%	11.171		4.340	26.464
1976	42.432	7.582	17,9%	12.730		5.148	31.612
1977	47.632	8.337	17,5%	14.290		5.953	37.565
1978	50.616	9.041	17,9%	15.185		6.144	43.709
1979	53.070	9.603	18,1%	15.921		6.318	50.027
1980	55.921	11.109	19,9%	16.776		5.667	55.694
1981	58.828	9.594	16,3%	17.648		8.054	63.748
1982	62.749	11.352	18,1%	18.825		7.473	71.221
1983	65.327	11.446	17,5%	19.598		8.152	79.373
1984	69.188	12.396	17,9%	20.756		8.360	87.733
1985	72.096	12.853	17,8%	21.629		8.776	96.509
1986	74.770	13.251	17,7%	22.431		9.180	105.689
1987	78.256	13.671	17,5%	23.477		9.806	115.495
1988	81.983	14.118	17,2%	24.595		10.477	125.972
1989	85.848	14.573	17,0%	25.754		11.181	137.153
1990	89.923	15.184	16,9%	26.977		11.793	148.946
1991	108.942	19.624	18,0%	32.683		13.059	162.005
1992	121.102	23.747	19,6%	36.330	2.352	14.935	176.940
1993	130.731	25.365	19,4%	39.219	4.039	17.893	194.833
1994	141.644	29.868	21,1%	42.493	5.471	18.096	212.929
1995	151.004	30.447	20,2%	52.275	8.130	29.958	242.887
1996	157.005	32.316	20,6%	53.853	9.663	31.200	274.087
1997	162.397	35.224	21,7%	55.702	9.101	29.579	303.666
1998	168.001	42.083	25,0%	57.624	9.766	25.307	328.973
1999	171.775	50.975	29,7%	58.919	8.590	16.534	345.507
2000	177.751	55.071	31,0%	60.971	11.248	17.148	362.655
2001	183.343	58.521	31,9%	61.355	12.322	15.156	377.811
2002 *)	189.900	61.702	32,5%	61.355	13.600	13.253	391.064

\*) vorläufig